

6321-F

Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 23. November 2006, Az. 11 - H 1360 - 001 - 44 571/06

(FMBl. S. 228)

(StAnz. Nr. 49)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 (FMBl. S. 228), die durch Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (FMBl. S. 38) geändert worden ist

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) – BayRS 630-1-F –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 193), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und im Benehmen mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die nachstehende Bekanntmachung:

1. Beachtung der VOB als Auflage

Mit Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-I/P/K) wird den Zuwendungsempfängern zur Auflage gemacht, bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks u. A. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 zu beachten. Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Auflage der VOB-Beachtung, so kann die Bewilligungsbehörde gemäß Art. 49 Abs. 2a Nr. 2 BayVwVfG den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückfordern.

2. Nichtvorliegen von VOB-Verstößen

Keinen Vergabeverstoß und damit keinen Auflagenverstoß stellen – auch bei nichtkommunalen Zuwendungsempfängern – folgende Sachverhalte dar:

2.1

Wahl der Beschränkten Ausschreibung oder der Freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung im Rahmen der Wertgrenzen der Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zu § 31 Abs. 2 KommHV vom 14. Oktober 2005 (AllMBl. S. 424) in der jeweils geltenden Fassung.

Auf das im Vergaberecht geltende Wettbewerbsprinzip (Einholung von Vergleichsangeboten) und das Transparenzgebot (Dokumentation in einem Vergabevermerk) wird hingewiesen.

2.2

Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlichste – nicht das billigste – Angebot, ggf. unter rechtmäßiger Ausschöpfung des in Nr. 1.2.4 der vorgenannten Bekanntmachung dargestellten pauschalierten Spielraums bei der Wertung von Angeboten (sog. „Wertungspauschale“).

3. Verfahren bei VOB-Verstößen

3.1

Bei **allen VOB-Verstößen** sind die feststellbaren vermeidbaren Mehrausgaben wegen Nichtbeachtung oder fehlerhafter Anwendung der Vergabegrundsätze (z.B. wegen unvollständiger Leistungsbeschreibung im Sinn des § 9 VOB/A, durch unzutreffende Mengenansätze oder in sonstiger Weise) durch Widerruf des Zuwendungsbescheids in entsprechender Höhe aus der Förderung herauszunehmen. Insoweit handelt es sich um die förderrechtlich gebotene Ausscheidung nicht notwendiger und damit nicht zuwendungsfähiger Ausgaben (unwirtschaftliches Verhalten des Zuwendungsempfängers).

3.2

Liegt ein **schwerer VOB-Verstoß** vor, ist grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung vorzunehmen. Dabei ist davon auszugehen, dass im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer Rückforderung überwiegt. Im Interesse eines möglichst einheitlichen Verwaltungsvollzugs und zur gebotenen Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger sind bei schweren VOB-Verstößen (vgl. nachstehende Nr. 4) im Regelfall förderrechtliche Konsequenzen dergestalt zu ziehen, dass die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit (z.B. Teillos oder Fachlos), bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung ausgeschlossen werden. Würde der Ausschluss der jeweiligen Auftragseinheit, etwa weil VOB-widrig nicht in Teillosen bzw. nur in großen Teillosen vergeben wurde, zu einem völligen oder sehr weitgehenden Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme und damit zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führen, kann der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 v. H. der Gesamtzuwendung beschränkt werden. Es handelt sich hierbei um einen Rahmen, der bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl über- als auch unterschritten werden kann.

3.3

Soweit **kein schwerer VOB-Verstoß** vorliegt, sind keine über die in Nr. 3.1 beschriebenen hinausgehenden förderrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

3.4

Bei Verstößen innerhalb von mit EU-Mitteln (ko)finanzierten Maßnahmen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (z.B. ELER, ESF, EFRE, EMFF) sind abweichend davon die von der EU-Kommission festgelegten Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, ab der Förderperiode 2014 bis 2020 zu beachten.

4. Schwere VOB-Verstöße

Schwere VOB-Verstöße liegen insbesondere vor bei

4.1

Freihändigen Vergaben ohne die dafür notwendigen vergaberechtlichen Voraussetzungen,

4.2

einer ungerechtfertigten Einschränkung des Wettbewerbs (z.B. lokale Begrenzung des Bieterkreises) sowie vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen einer vergaberechtlich erforderlichen europaweiten Bekanntmachung,

4.3

Übergehen oder Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch grob vergaberechtswidrige Wertung,

4.4

vorsätzlichen Verstößen gegen Grundsätze nach § 2 Nr. 1 und 2 VOB bzw. § 97 GWB,

4.5

Vergabe an einen Generalübernehmer, sofern dies nicht zugelassen ist.

Bei Vorliegen dieser Tatbestände ist im Regelfall und soweit nicht die Umstände des Einzelfalls eine mildere Beurteilung erfordern (alle Umstände und Gesichtspunkte, auch etwaige Entlastungsmomente, sind in die Beurteilung einzubeziehen), förderrechtlich nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 3 zu verfahren.

5. Entsprechende Anwendung auf VOL/VOF

Die obigen Regelungen sind bei Verstößen gegen die VOL bzw. VOF entsprechend anzuwenden, soweit der Zuwendungsempfänger zu deren Anwendung verpflichtet ist.

6. Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

Die FMS vom 20. August 1987 (Az.: 11 - H 1361 - 1/58 - 46 430), vom 6. Mai 1988 (Az.: 11 - H 1361 - 1/65 - 22 523) und vom 12. September 2000 (Az.: 11 - H 1361 - 1/111 - 36 398) werden hiermit gegenstandslos.

Weigert

Ministerialdirektor